

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHRAMBERG

Aichhalden



Hardt



Lauterbach



Schramberg



LANDKREIS ROTTWEIL

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes

durch die Stadt Schramberg

für die Gemeinden Aichhalden, Hardt, und Lauterbach

- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft -

vom 7. Juni 1974 mit Änderungen vom 9. April 1976, vom 17. Dezember 1977, vom 30. Januar 1980 vom 30. November 2002 und vom 11.12.2018.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Schramberg (erfüllende Gemeinde, im folgenden „Stadt“) erfüllt für die Gemeinden Aichhalden, Hardt und Lauterbach (im folgenden „Nachbargemeinden“) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die Stadt berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, werden sich die Gemeinden der Beratung durch die Stadt bedienen.
- (3) Die Stadt erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 - a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen, sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus und
 - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung sowie der Ortsstraßen (Änderung vom 9. April 1976).

Die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte erledigen die Nachbargemeinden selbst.

- (4) Die Stadt erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 - a) Die vorbereitende Bauleitung und
 - b) die Aufgaben des selbstständigen Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten (Änderung vom 30. Januar 1980).
- (5) Die Stadt nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenden Aufgaben wahr.

§ 2

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderates der Stadt Schramberg als erfüllender Gemeinde über die Erfüllung der Aufgaben nach §1 Abs. 4 der Vereinbarung, soweit nicht der Oberbürgermeister der Stadt kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinsame Ausschuss bestimmte Aufgaben überträgt (§ 60 Abs. 4 der Gemeindeordnung) – Änderung vom 17. Dezember 1977 -.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern, der an der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und acht weiteren Vertretern, von denen fünf auf die Stadt und je einer auf die Nachbargemeinden entfallen. Die weiteren Vertreter, einer jeden Gemeinde, werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Absatz 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt.

§ 3

Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses

- (1) Auf den Gemeinsamen Ausschuss finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse des Gemeinderates (§ 41 Abs. 3 GemO) entsprechende Anwendung, soweit sich aus der Gemeindeordnung, aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) oder aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.

- (2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es die Stadt oder eine Nachbargemeinde verlangt.
- (3) Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist der gemeinsame Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat der Stadt ohne Vorberatung, jedoch nach Anhörung der Nachbargemeinden für welche die zu erörternde Sache von Belang ist. Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes bedürfen der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses mit der Mehrheit seiner Mitglieder. .

§ 4

Finanzierung

- (1) Die Nachbargemeinden erstatten der Stadt den anderweitig nicht gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach §1 Abs. 3 und 4 nach dem für die Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand. Leistungen nach § 1 Abs. 3 Buchstabe b können auch nach den jeweils gültigen Gebührenordnungen für Architekten bzw. Ingenieure berechnet werden. Für die übrigen von der Stadt wahrgenommenen Aufgaben wird der Aufwand nach dem Verhältnis der nach §147 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen ausgeteilt.
- (2) Ausgaben für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gesondert nach dem für die einzelnen Gemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand aufgeteilt.
- (3) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Gemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- (4) Auf Antrag einer Gemeinde ist ihr und dem Gemeinsamen Ausschuss Einsicht in die Berechnungsgrundlagen zu gewähren.

§ 5

Ausscheiden, Auflösung

- (1) Für das Ausscheiden einzelner Gemeinden und die Auflösung der Gemeinschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Ergeben sich durch das Ausscheiden einer Gemeinde oder durch die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft erheblich Belastungsverschiebungen unter den Beteiligten, so sind die Vorteile oder Nachteile durch angemessene Abfindungen in gerechter Weise auszugleichen.

§ 6
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Stadt wird die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft sobald als möglich schaffen. Insoweit und solange sie bis dahin einzelne Aufgabe nicht wahrnehmen kann, werden diese im Benehmen mit der Stadt von den Nachbargemeinden selbst wahrgenommen.
- (2) Die Reduzierung der Zahl der Vertreter der Stadt Schramberg tritt erst nach der nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte in Kraft. Zusätzlich bleibt bis zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte auch ein Mitglied des Gemeinderates der Stadt Schramberg aus dem Stadtteil Tennenbronn weiterer Vertreter.

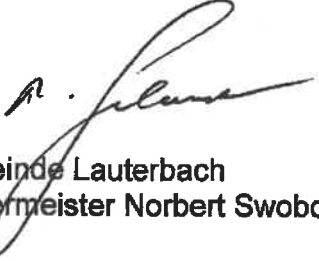
§ 7
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schramberg, den 11.12.2018


Große Kreisstadt Schramberg
Oberbürgermeister Thomas Herzog


Gemeinde Aichhalden
Bürgermeister Michael Lehrer


Gemeinde Lauterbach
Bürgermeister Norbert Swoboda


Gemeinde Hardt
Bürgermeister Michael Moosmann